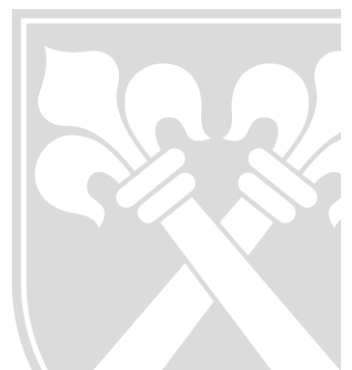




Einwohnergemeinde Zwingen

Behördenreglement

vom 01.01.2027



INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	<i>Geltungsbereich.....</i>	3
§ 2	<i>Aufgabenerfüllung.....</i>	3
§ 3	<i>Schweigepflicht und Ausstandspflicht</i>	3
§ 4	<i>Haftung und Versicherung</i>	3
§ 5	<i>Ablehnung von Vorteilen</i>	3
B.	ENTSCHÄDIGUNGEN	4
§ 6	<i>Allgemeines</i>	4
§ 7	<i>Fixum Gemeinderat</i>	4
§ 8	<i>Fixum für weitere Behörden und Kommissionen</i>	5
§ 9	<i>Sitzungsgelder und Abrechnung</i>	5
§ 10	<i>Sozialleistungen.....</i>	6
§ 11	<i>Teuerung</i>	6
C.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 12	<i>Aufhebung des bisherigen Rechts.....</i>	6
§ 13	<i>Inkrafttreten</i>	6

Die Einwohnergemeinde Zwingen gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde:

Behördenreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachkommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde Zwingen.

§ 2 Aufgabenerfüllung

¹Die Mitglieder der Organe sind zur regelmässigen Teilnahme an Sitzungen und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 3 Schweigepflicht und Ausstandspflicht

¹Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, soweit solche Sachverhalte nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Verstösse gegen diese Verpflichtung sind nach StGB 320 strafbar.

²Die Mitglieder treten unaufgefordert in den Ausstand, wenn sie bei einem Geschäft unmittelbar betroffen sind oder aufgrund persönlicher, familiärer, beruflicher oder wirtschaftlicher Beziehungen befangen sein könnten. Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Der Ausstand und dessen Grund werden im Protokoll festgehalten. Die gesetzlichen Ausstandsbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 4 Haftung und Versicherung

¹Entsteht durch Mitglieder von Behörden und Kommissionen ein Schaden, gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 5 Ablehnung von Vorteilen

¹ Für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen gelten die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung sinngemäss.

B. Entschädigungen

§ 6 Allgemeines

¹Die Tätigkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen begründet kein Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

§ 7 Fixum Gemeinderat

¹Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen pro Kalenderjahr ein Fixum. Bei Ein- und Austritten unter dem Jahr wird das Fixum anteilmässig ausbezahlt.

Gemeinderat	Beitrag in CHF
Präsidium	CHF 25'000.00
Vizepräsidium	CHF 15'000.00
Mitglieder	CHF 12'000.00

²Mit den Pauschalentschädigungen sind folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften
- Aktenstudium und Vorbereitung sowie Teilnahme an Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen

³Im Fixum sind folgende Tätigkeiten nicht enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Sitzungen in Kommissionen
- Augenscheine
- Klausursitzungen
- Personalgespräche
- Kurse und Weiterbildungen
- Info-Veranstaltungen
- Repräsentationen
- Besprechungen mit Dienstleistern

In hier nicht geregelten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

⁴Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.

⁵Zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet.

⁶Übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates infolge einer Vakanz vorübergehend zusätzlich ein weiteres Ressort oder eine besonders entschädigte Funktion, kann ihm der Gemeinderat für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende Pauschalentschädigung zeitanteilig zusprechen. Der Beschluss hält Beginn und Ende der Stellvertretung sowie die Höhe der Entschädigung fest.

§ 8 Fixum für weitere Behörden und Kommissionen

¹Folgende Präsidien beziehen pro Kalenderjahr ein Fixum. Bei Ein- und Austritten unter dem Jahr wird das Fixum anteilmässig ausbezahlt:

Behörde	Betrag in CHF
Präsidium GRPK	600.00
Präsidium Schulrat Primarstufe	1'800.00
Präsidium Sozialhilfebehörde	1'800.00
Präsidium Wahlbüro	600.00
Präsidium Bau- und Planungskommission	600.00

²Mit den Pauschalentschädigungen sind folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vor- und Nachbearbeitung von ordentlichen Sitzungen
- Administrative Arbeiten
- Besprechungen
- Weitere Routinearbeiten

³Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.

⁵Zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet.

§ 9 Sitzungsgelder und Abrechnung

¹Für Sitzungen und sonstige Inanspruchnahmen gelten folgende Entschädigungsansätze nach Aufwand:

Präsidien Behörden / Kommissionen	Stundenansatz in CHF
Gemeinderat	80.00
Schulrat Primarstufe	80.00
Sozialhilfebehörde	80.00
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	80.00
Wahlbüro (inkl. Zuschlag Wochenende)	100.00
Bau- und Planungskommission	80.00
Weitere Kommissionen	80.00
Mitglieder Behörden / Kommissionen	Stundenansatz in CHF
Aktuar/in (inkl. sämtliche Arbeiten um das Aktuariat abgegolten)	80.00
Übrige Mitglieder	40.00
Wahlbüro (inkl. Zuschlag Wochenende)	50.00

²Neben den Sitzungen werden notwendige Augenscheine und Besichtigungen, die Teilnahme an aufgabenbezogenen Informationsveranstaltungen, Kursen und Weiterbildungen sowie zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand nach den Ansätzen gemäss Absatz 1 entschädigt, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch ein Fixum abgegolten sind. Voraussetzung ist ein Auftrag oder eine vorgängige Genehmigung des Gemeinderats. Die Abrechnung enthält Art, Datum und Dauer der Tätigkeit.

²Angebrochene Stunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet.

³Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidien zu visieren und jeweils bis per 30.06. sowie 30.11. bei der Finanzverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt mit dem nachfolgenden Lohnlauf.

⁴Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden gegen Beleg vergütet. Für Reisen sind grundsätzlich die Kosten des öffentlichen Verkehrs zweiter Klasse anrechenbar. Die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs wird nach den für das Gemeindepersonal geltenden Ansätzen entschädigt.

§ 10 Sozialleistungen

¹Von den Entschädigungen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen abgezogen. Die Gemeinde trägt die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge.

§ 11 Teuerung

¹Der Teuerungsausgleich erfolgt nach Vorgabe des Landrats.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Bestimmungen über die Entschädigung der Behörden im bisherigen Personalreglement sowie die entsprechenden Bestimmungen des Besoldungsregulativs aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom DD.MM.YYYY genehmigt.

Zwingen, 10. November 2026

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Ermando Imondi

Julia Bircher